



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0233/2014

21.3.2014

BERICHT

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0320/2013 – 2013/2232(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Petri Sarvamaa

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| 1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 3 |
| 2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 5 |
| 3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 7 |
| STELLUNGNAHME DES FISCHEREIAUSSCHUSSES | 12 |
| ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS | 15 |

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0320/2013 – 2013/2232(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur¹,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 – C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur⁴, insbesondere auf Artikel 36,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, insbesondere auf Artikel 108,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 113.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁶ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A7-0233/2014),
- 1. erteilt dem Direktor der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2012;
- 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0320/2013 – 2013/2232(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur¹,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 – C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur⁴, insbesondere auf Artikel 36,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, insbesondere auf Artikel 108,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 113.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁶ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A7-0233/2014),
- 1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2012;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

3. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2012 sind (C7-0320/2013 – 2013/2232(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur¹,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 – C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur⁴, insbesondere auf Artikel 36,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, insbesondere auf Artikel 108,
- unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse und Entschlüsse zur Entlastung,

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 113.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁶ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A7-0233/2014),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (nachstehend „die Agentur“) für 2012 ihrem Jahresabschluss zufolge auf 9 216 900 EUR belief, was gegenüber 2011 einen Rückgang um 28,27 % darstellt;
 - B. in der Erwägung, dass sich der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushaltsplan 2012 der Agentur dem Jahresabschluss der Agentur zufolge auf 10 216 900 EUR belief, was gegenüber 2011 einen Rückgang um 13,78 % darstellt;
 - C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
 1. erkennt die Bedeutung der von der Agentur wahrgenommenen Aufgaben an; spricht der Agentur seine Anerkennung für ihre Effizienz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus;
 2. unterstreicht die wichtige Rolle der Agentur bei der Verabschiedung und Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP); unterstreicht ihren wichtigen Beitrag zur Umsetzung der ehrgeizigen Ziele der GFP, vor allem angesichts der gestiegenen Anforderungen im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Fangtätigkeit; hebt die künftige Bedeutung von Kontrollen hervor, die sich auf umfangreichere Haushaltsmittel zur Deckung des gestiegenen finanziellen Aufwands in diesem Bereich stützen können; erklärt seine Bereitschaft – eine Bereitschaft, die es mit der Agentur teilt –, eine angemessene Koordination und Abstimmung dieser Art von Tätigkeiten in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;
 3. hebt hervor, dass den Kontrollen aufgrund der politischen Ziele der GFP-Reform in Zukunft eine entscheidende Rolle zukommen wird, weshalb die finanziellen und personellen Mittel der Agentur in den nächsten Jahren erhöht werden müssen und sichergestellt werden muss, dass die Beträge, die in die künftigen Haushaltspläne eingestellt werden, den höheren Anforderungen an die Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit, wie sie die GFP-Reform vorsieht, entsprechen;

Folgemaßnahmen zur Entlastung 2011

4. entnimmt den Angaben der Agentur, dass
 - die Agentur die Verfahren der Auftragsvergabe durch eine systematische Dokumentierung und Archivierung der Schätzungen des Auftragswerts und die Anwendung möglichst konkreter Auswahlkriterien verbessert hat; stellt fest, dass die Agentur auch ein Verfahren für immaterielle Vermögenswerte eingeführt und angewandt hat,

- in den Stellenausschreibungen der Agentur jetzt auch Informationen zu den Rechtsbehelfsverfahren enthalten sind und dass die Agentur auch die notwendigen Änderungen bezüglich der Dokumentation der Sitzungen des Prüfungsausschusses vorgenommen hat;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

5. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2012 zu einer Vollzugsquote von 96 % geführt haben und dass die Verwendungsrate bei den Mitteln für Zahlungen 83 % betrug;

Mittelbindungen und Übertragungen auf das folgende Haushaltsjahr

6. nimmt zur Kenntnis, dass der Prozentsatz der gebundenen Mittel bei den verschiedenen Titeln zwischen 94 % und 99 % der Gesamtmittel betrug, was darauf hindeutet, dass die rechtlichen Verpflichtungen im Zeitplan lagen;
7. stellt jedoch fest, dass der Prozentsatz der gebundenen Mittel, die auf 2013 übertragen wurden, bei Titel II (Sachausgaben) mit 35 % und bei Titel III (operative Ausgaben) mit 46 % hoch war; nimmt zur Kenntnis, dass dies im Fall von Titel II zu einem großen Teil durch Ereignisse bedingt war, die außerhalb der Kontrolle der Agentur lagen, wie die späte Inrechnungstellung der Büromieten für 2012 durch die spanischen Behörden; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Agentur, um dem gestiegenen operativen Bedarf im letzten Quartal 2012 gerecht zu werden, eine große Menge an Waren und Dienstleistungen bestellt hat, deren Lieferung bzw. Erbringung zum Jahresende noch ausstand; nimmt zur Kenntnis, dass ein wichtiger Grund für den großen Umfang der Mittelübertragen bei Titel III die erhebliche Arbeitsbelastung der Agentur war, die aus der großen Anzahl von IT-Projekten resultierte, die 2012 entweder eingeleitet wurden oder noch im Gange waren, und dass diese Arbeitsbelastung bei zwei im Jahr 2012 eingeleiteten IT-Projekten die fristgerechte Durchführung der Auftragsvergabeverfahren beeinträchtigt hat; nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass Ausgaben für Schulungen und Dienstreisen von Mitarbeitern und Experten, die im letzten Quartal des Jahres 2012 stattfanden, erst zu Beginn des Jahres 2013 erstattet werden mussten.

Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres

8. stellt mit Befriedigung fest, dass sich Umfang und Art der 2012 vorgenommenen Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres dem jährlichen Tätigkeitsbericht und den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zufolge im Rahmen der Finanzvorschriften bewegten, und spricht der Agentur seine Anerkennung für ihre gute Haushaltsplanung aus;

Auftragsvergabe- und Einstellungsverfahren

9. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur im Juni 2012 als Reaktion auf den Bericht des Rechnungshofs zum Jahr 2011 Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Transparenz der Einstellungsverfahren getroffen hat; weist darauf hin, dass der Rechnungshof 2012 bei drei geprüften Einstellungsverfahren, die vor dem Bericht des Hofes zum Jahr 2011 eingeleitet worden waren, Schwachstellen festgestellt hat, nämlich dass in den

Stellenausschreibungen keine Informationen für die Bewerber zu den Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren enthalten waren, dass die Bewerber eine Gesamtbewertung anstelle einer Bewertung für jedes einzelne Auswahlkriterium erhielten und dass es keine Belege dafür gab, dass die Fragen für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen vor dem Zeitpunkt der Prüfung der Bewerbungen festgelegt worden waren; begrüßt, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs alle umgesetzt worden sind;

Vermeidung von Interessenkonflikten und Umgang mit solchen Konflikten sowie Transparenz

10. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur ihre Strategie für die Vermeidung von Interessenkonflikten und den Umgang mit solchen Konflikten auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in den dezentralen Agenturen der EU bewerten wird; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse dieser Bewertung zu informieren, sobald diese vorliegen;
11. stellt fest, dass die Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Beirats sowie die Interessenerklärungen des Direktors und des höheren Managements nicht öffentlich zugänglich sind; fordert die Agentur auf, hier dringend Abhilfe zu schaffen;

Interne Prüfung

12. nimmt Kenntnis von dem Hinweis der Agentur, dass es keine nicht umgesetzten „kritischen“ oder „sehr wichtigen“ Empfehlungen aus früheren Berichten des Internen Auditdienstes (IAS) mehr gibt und dass der IAS aufgrund der von ihm durchgeführten Folgeprüfung zu den 2011 im Rahmen der IAS-Prüfung zum Thema „Kapazitätsaufbau“ abgegebenen Empfehlungen zu dem Schluss gelangte, dass die Empfehlungen angemessen umgesetzt worden waren;
13. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Agentur nach eigener Aussage 2012 weiter um die Feinabstimmung ihrer wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) bemüht hat und dass ihr Jahresbericht für 2012 detaillierte KPI für die operativen Tätigkeiten enthält; stellt fest, dass die interne Auditstelle der Agentur (Internal Audit Capability – IAC) eine begrenzte Prüfung zur Personalpolitik durchgeführt hat, die zu gewissen Empfehlungen Anlass gab, und dass die Agentur Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Schwachstellen getroffen hat; begrüßt, dass die IAC auch eine Prüfung zum Zahlungszyklus (die zu keinen kritischen oder sehr wichtigen Empfehlungen Anlass gab) durchgeführt und eine vollständige Überprüfung der Umsetzung der internen Kontrollstandards innerhalb der Agentur vorgenommen hat;

Leistung

14. fordert die Agentur auf, die Ergebnisse ihrer Arbeit und deren Bedeutung für die europäischen Bürger in leicht zugänglicher Form, vor allem über ihre Website, bekanntzugeben;

o

o o

15. verweist, was weitere, horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom ... 2014¹ zu Leistung, Finanzmanagement und Kontrolle der Agenturen.

¹ Angenommene Texte, P7_TA-PROV(2014)...

23.1.2014

STELLUNGNAHME DES FISCHEREIAUSSCHUSSES

für den Haushaltskontrollausschuss

zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0320/2013 – 2013/2232(DEC))

Verfasser der Stellungnahme: Gabriel Mato Adrover

VORSCHLÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. erkennt die Bedeutung der von der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) wahrgenommenen Aufgaben an; weist lobend auf deren wirksame Ausführung hin;
2. bekräftigt die wichtige Rolle der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur bei der Reformierung und Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP); hebt ihren wesentlichen Beitrag bei der Erfüllung der ehrgeizigen Zielvorgaben der GFP hervor, insbesondere, was die gestiegenen Anforderungen in Bezug auf das Maß der Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung der Fangtätigkeit angeht; betont, wie wichtig die Kontrollen in Zukunft sein werden, zu deren Unterstützung mehr Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen der gestiegene finanzielle Aufwand mitgetragen werden soll; erklärt zusammen mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur ihre Bereitschaft, dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten angemessen koordiniert und strukturiert werden;
3. betont, dass die politischen Ziele der GFP-Reform eine entscheidende Rolle der Kontrollen in Zukunft zur Folge haben, was bedeutet, dass es in den kommenden Jahren eine Verstärkung bei den Finanzmitteln und dem Personal der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur geben und dass sichergestellt werden sollte, dass die Mittelansätze in den künftigen Haushaltsplänen den im Rahmen der reformierten GFP vorgesehenen wachsenden Anforderungen bei der Kontrolle und Überwachung der Fangtätigkeit entsprechen;
4. nimmt den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Europäische

Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2102 sowie den jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur zur Kenntnis;

5. bringt seine Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012 für rechtmäßig und ordnungsgemäß erklärt hat;
6. unterstreicht die ausgezeichnete Verwendung der Mittel für Verpflichtungen (95,98%) und die gute Ausführung der Mittel für Zahlungen (83,27%); legt der Agentur nahe, sich auch weiterhin um eine optimale Inanspruchnahme der zugewiesenen Mittel zu bemühen;
7. nimmt die Anstrengungen der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zur Verbesserung ihrer Verfahren, insbesondere der Vergabe- und Einstellungsverfahren, zur Kenntnis; begrüßt, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs alle umgesetzt worden sind;
8. schlägt vor, dem Direktor der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

| | |
|--|--|
| Datum der Annahme | 22.1.2014 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 18 -: 1 0: 0 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | John Stuart Agnew, Antonello Antinoro, Alain Cadec, Chris Davies, João Ferreira, Carmen Fraga Estévez, Pat the Cope Gallagher, Dolores García-Hierro Caraballo, Isabella Lövin, Gabriel Mato Adrover, Guido Milana, Maria do Céu Patrão Neves, Ulrike Rodust, Raül Romeva i Rueda, Struan Stevenson, Isabelle Thomas, Jarosław Leszek Wałęsa |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen) | Izaskun Bilbao Barandica, Ole Christensen, Jens Nilsson |

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

| | |
|--|--|
| Datum der Annahme | 17.3.2014 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 17 -: 1 0: 1 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Zuzana Brzobohatá, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräßle, Rina Ronja Kari, Monica Luisa Macovei, Jan Mulder, Eva Ortiz Vilella, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Bart Staes, Georgios Stavrakakis, Derek Vaughan |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen) | Amelia Andersdotter, Markus Pieper |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2) | Thomas Ulmer |